

24.06.2003

Neudruck!

Antrag

der Fraktion der CDU

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses I gemäß Artikel 41 der Landesverfassung

I.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt einen aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von Stellvertretern sowie der/dem Vorsitzenden bestehenden Untersuchungsausschuss ein, in dem die Fraktionen wie folgt vertreten sind:

SPD	5 Mitglieder
CDU	4 Mitglieder
FDP	1 Mitglied
Bündnis90/Die Grünen	1 Mitglied

II.1

(a) Der Ausschuss erhält den Auftrag, ausgehend vom Sonderbericht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen über seine Prüfung der Betätigung des Landes als Gesellschafter der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH (GfW) und der vom Land der Gesellschaft gewährten institutionellen Zuwendungen (Landtags-Vorlage 13/1431), Mängel und Missstände bei der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und bei der Betätigung des Landes als Gesellschafter der GfW aufzuklären, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

- Organisationsstruktur, Stellenplan, Personalbewirtschaftung der GfW
- Wirtschaftsplanung, Kostenrechnung, Controlling und Buchführung bei der GfW
- Bewirtschaftung der Verfügungs- und Reisekostenmittel bei der GfW
- Einhaltung der Vergabevorschriften durch die GfW
- Gestaltung und Durchführung der Verträge der GfW mit ihren Auslandsrepräsentanten bzw. -repräsentanten,
- Finanzierung der Tochtergesellschaften der GfW
- Unterstützung des Vereins German Water e.V.

Datum des Originals: 24.06.2003/Ausgegeben: (24.06.2003) 30.06.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

(b) Der Landesrechnungshof hat in seinem Sonderbericht über die Prüfung der GfW festgestellt, dass sich die Tätigkeiten der Landesgesellschaften Projekt Ruhr GmbH, NRW Medien GmbH, WIR.NRW GmbH und Gesellschaft für Wirtschaftsförderung NRW mbH überschneiden, was gegen § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO verstößt. Dieses Monitum hat der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2003 mit Bezug auf die Projekt Ruhr GmbH ausdrücklich wiederholt. Der Ausschuss erhält den Auftrag,

- Die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung dieser Gesellschaften und die Aufgabenabgrenzung zwischen ihnen und der GfW

zu untersuchen.

Der Untersuchungsauftrag zu II.1 erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 2003.

II.2

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass vergleichbare Mängel und Missstände, wie sie vom Landesrechnungshof bei der Prüfung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung festgestellt wurden, auch bei anderen Landesgesellschaften vorliegen. Im Falle der Projekt Ruhr GmbH und im Falle des Bildungszentrums für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH (BEW) wurden diese Anhaltspunkte mit der Vorlage des Jahresberichtes 2003 des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen (Anlage zur Landtags-Drucksache 13/4035) bestätigt.

Der Ausschuss erhält den Auftrag, ausgehend von den entsprechenden Feststellungen im Jahresbericht 2003 des Landesrechnungshofes, Missstände und Mängel bei der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und bei der Betätigung des Landes als Gesellschafter der Projekt Ruhr GmbH und der BEW GmbH aufzuklären, und zwar insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Beachtung des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- Transparenz der Wirtschaftspläne,
- Finanzplanung und -kontrolle,
- Durchführung von Einzelprojekten,
- Projektförderung,
- Projektkontrolle,
- Auftragsvergaben,
- Personalaufwendungen und Beraterverträge,
- Bewirtschaftung der Verfügungs- und Reisekostenmittel
- Beteiligungsverwaltung der Gesellschaft

Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf den Zeitraum von der **Gründung der BEW GmbH im Jahr 1988** bzw. der Gründung der Projekt Ruhr GmbH im Jahr 2000 bis zum 30. Juni 2003.

II.3

Im Zusammenhang der Untersuchungen zu II.1 und II.2 ist u. a. der Frage der Recht- und Ordnungsmäßigkeit von Auftragsvergaben an Herrn Christian Langer bzw. Agenturen, an denen Herr Langer beteiligt ist oder war, nachzugehen.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass Herr Christian Langer auch mit Dienstleistungen im Zusammenhang der Anmietung von Büroräumen des Düsseldorfer Stadttors durch das Land und des Umzuges der Staatskanzlei in das Stadttor beauftragt war. Die Umstände dieser Dienstleistungen, der oder die Auftraggeber und die evtl. Vergütung sind mehrfach im Parlament thematisiert worden, ohne dass bisher eine Aufklärung oder auch nur konsistente Darlegung der Sachverhalte durch die Landesregierung erfolgte.

Der Ausschuss erhält den Auftrag,

- die Funktion und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Mitwirkung Christian Langers oder von Mitarbeitern Christian Langers oder der Agenturen, an denen er beteiligt ist oder war, bei der Anmietung des Stadttors und beim Umzug der Staatskanzlei ins Stadttor zu untersuchen.

Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 30. Juni 2003.

III.

Der Untersuchungsausschuss erhält weiter den Auftrag, nach Abschluss der Untersuchungen dem Landtag entsprechend § 24 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen einen Abschlussbericht vorzulegen, aus dem sich ergibt, welche Konsequenzen aus den jeweiligen Feststellungen zu ziehen sind. Über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtags oder der Antragsteller einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen ist und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

IV.

Der Untersuchungsausschuss kann zu allen Untersuchungsgegenständen externen Sachverstand hinzuziehen, einschließlich von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

V.

Dem Untersuchungsausschuss und den einzelnen Fraktionen des Landtags werden bis zum Ende des Verfahrens zur Verfügung gestellt:

- a) Für den Ausschuss und den Vorsitzenden:
Ein/e Mitarbeiter/in des höheren Dienstes und eine Halbtags-Schreibkraft, die notwendigen technischen Mittel sowie die erforderlichen Räume im Landtag.
- b) Für die vier Fraktionen des Landtags:
Die erforderlichen Mittel für je eine/n Mitarbeiter/in des höheren Dienstes und eine Halbtags-Schreibkraft, die notwendige technische Ausstattung sowie die erforderlichen Räume im Landtag

Dr. Jürgen Rüttgers
Helmut Stahl

und Fraktion